



## Erklärung zur Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 37 UVPG

Zur Ergänzung des Maßnahmenprogramms 2016 bis 2021 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau mit Zusatzmaßnahmen gemäß § 82 Abs. 5 WHG

### 1. Ausgangssituation und Änderung des Programms

Im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmenprogramms 2016 bis 2021 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein wurde dieses im Jahr 2015 einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der gültigen Fassung unterzogen. Die hierbei erstellten Unterlagen, Umweltbericht und Umwelterklärung, sind unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht.

Das genehmigte Maßnahmenprogramm in der Fassung vom Dezember 2015 soll mit den aufgrund Überwachungsergebnissen und neuerer Erkenntnisse als notwendig erachteten Zusatzmaßnahmen, die gemäß § 82 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Ergänzung in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen sind, geringfügig geändert werden. Wesentliches Ziel der Zusatzmaßnahmen ist das rechtzeitige Erreichen der im zugehörigen Bewirtschaftungsplan aufgezeigten Umwelt- bzw. Bewirtschaftungsziele. Die Zusatzmaßnahmen betreffen ausschließlich das Handlungsfeld „Reduzierung der Nährstoffeinträge in Gewässer aus Punktquellen“ durch Nachrüstungsmaßnahmen an kommunalen Kläranlagen. Derartige Maßnahmen sind bereits im Maßnahmenprogramm von Dezember 2015 als ergänzende Maßnahmen an mehreren Wasserkörpern enthalten.

Gemäß § 37 Satz 1 UVPG sind geringfügige Änderungen an Plänen und Programmen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer SUP besteht, im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG im Hinblick auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Das zusammengefasste Ergebnis dieser Vorprüfung für das hier zur Diskussion stehende Maßnahmenprogramm ist nachfolgend dargelegt.

### 2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Die SUP hat strategischen Charakter. In der SUP über das Maßnahmenprogramm von 2015 wurden Maßnahmentypen (gemäß bundeseinheitlichem Maßnahmenkatalog der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) auf grundlegende Konflikte mit den Schutzgütern entsprechend den Vorgaben des UVPG überprüft. Die Überprüfung bezieht sich nicht auf Einzelmaßnahmen und auf einzelne Gewässer bzw. Wasserkörper.

In das Maßnahmenprogramm von 2015 wurden alle Maßnahmentypen aufgenommen, mit denen nach bisheriger Erkenntnis die Umweltziele gemäß den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (guter Zustand der Wasserkörper bis spätestens zum Jahr 2027)

erreicht werden sollen. Der Maßnahmentyp, der nun als Zusatzmaßnahme in einzelnen Wasserkörpern zusätzlich geplant werden soll, wurde hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen bereits im zur SUP von 2015 zugehörigen Umweltbericht bewertet. Die Maßnahme gehört zur Maßnahmengruppe „Kommunen und Haushalte“ und bezieht sich auf den Ausbau und die Betriebsweise kommunaler Kläranlagen mit dem Ziel der Verminderung von Stoffeinträgen in die Gewässer. Die möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen wurden für die einzelnen Schutzgüter als positiv bzw. sehr positiv, für die Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als „ohne Wirkung“ beurteilt. Eine Neubewertung ist nicht erforderlich.

Auch die Tatsache, dass in einzelnen Wasserkörpern nun Zusatzmaßnahmen im Maßnahmenprogramm in Form von einem Maßnahmentyp des Katalogs enthalten sein werden, der bisher dort noch nicht als ergänzende Maßnahme vorgesehen war, führt nicht zu erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen des Programms. Nach den Ergebnissen des Screenings der einzelnen Programmänderungen sind infolge der Programmfortschreibung somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird zusammenfassend festgestellt, dass die Änderung des grundsätzlich SUPpflichtigen Programmes geringfügig ist, weil die rahmensetzenden Regelungen, insbesondere die in § 35 Abs. 3 UVPG genannten Parameter, im Hinblick auf die Umweltauswirkungen nicht bzw. nur in einem vernachlässigbaren Maße geändert werden. Unter Bewertung der oben angeführten Kriterien, Gründe und Erwägungen führte die Vorprüfung für den Einzelfall gemäß § 35 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 6 UVPG zu dem Ergebnis, dass die geplante Fortschreibung des Maßnahmenprogramms 2016 bis 2021 für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Donau keine geänderten Umweltauswirkungen auf einzelne Umweltmedien oder Schutzgüter haben wird.

Auf die Durchführung einer SUP kann gemäß § 37 Satz 1 UVPG verzichtet werden.

München, den 06.03.2019  
Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz